



FAQ – Institutionelle Fragen

1. [Erneuerung des bilateralen Wegs](#)
2. [Institutionelle Lösung](#)
3. [Gerichtshof der Europäischen Union \(EuGH\)](#)
4. [Übernahme des EU-Rechts](#)
5. [Gemischte Ausschüsse](#)

1. Erneuerung des bilateralen Wegs

Warum müssen wir den bilateralen Weg erneuern?

Der bilaterale Weg ist immer noch das beste europapolitische Instrument zur Wahrung unserer Interessen gegenüber der EU. Mit seinen sektoriellen Abkommen garantiert er den Zugang der Schweizer Wirtschaftsakteure zu ausgewählten Bereichen des europäischen Binnenmarkts.

Seit einigen Jahren haben beide Seiten die Notwendigkeit erkannt, die institutionelle Architektur zu verbessern und sie effizienter zu gestalten

Wenn wir unsere Abkommen weiterhin erhalten und optimal nutzen wollen, müssen wir den bilateralen Weg konsolidieren und weiterentwickeln. Zur Erneuerung des bilateralen Wegs müssen Lösungen für folgende institutionelle Fragen gefunden werden:

- effiziente Anpassung der Abkommen, die einen Marktzugang vorsehen, an das relevante EU-Recht,
- Überwachung der Abkommen,
- Einheitliche Auslegung der Abkommen und
- Beilegung von Streitigkeiten.

Welche Risiken gehen wir ein, wenn wir den bilateralen Weg nicht erneuern?

Wenn wir den bilateralen Weg nicht erneuern, wird es schwierig, neue Abkommen auszuhandeln, insbesondere im Bereich des Marktzugangs. Die Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit für die Marktteilnehmer würde erschwert sowie die Rechtssicherheit verringert. Für Vertragsparteien ist es von Vorteil zu wissen, welche Regeln für die Auslegung und im Fall eines Streits gelten oder wie lange ein solcher dauern wird. Marktzugang kann nur durch die Harmonisierung des für den Binnenmarkt relevanten Rechts optimal gewährleistet werden. Mit dieser Erneuerung schafft die Schweiz einen institutionellen Rahmen, in dem sie ihre Interessen bei der Gestaltung dieses Rechts besser wahren kann.

Welche Risiken sind mit dem Status quo verbunden?

Der Zugang zum Markt unseres wichtigsten Wirtschafts- und Handelspartners könnte mit der Zeit erodieren. Die Divergenzen zwischen den Regelungen der Schweiz und der EU könnten zunehmen und das Weiterbestehen der Abkommen selbst gefährden. In den Bereichen, die Gegenstand der Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind, entwickelt sich das europäische Recht laufend weiter. Viele bilaterale Abkommen, die den Marktzugang regeln, beziehen sich nicht mehr auf das heute geltende EU-Recht. Dadurch entstehen Divergenzen zwischen dem geltenden EU-Recht und dem Recht der bilateralen Abkommen, und die Verfahren zur Anpassung der Abkommen sind oft sowohl in der Schweiz wie auch in der EU relativ schwerfällig. Mittelfristig würde der Status quo, d.h. der Verzicht auf eine Anpassung der Abkommen an die Entwicklungen des einschlägigen EU-Rechts, zu einer Verschlechterung der Wirtschaftsbedingungen führen, insbesondere im Export.

Wieso verhandelt man nach der Abstimmung vom 9. Februar 2014 überhaupt noch über die institutionellen Fragen?

Das Stimmvolk hat sich am 9. Februar 2014 für ein neues Steuerungssystem für die Zuwanderung entschieden, nicht jedoch gegen die Erhaltung und Erneuerung des bilateralen Wegs. In den letzten Jahren hat das Volk sieben Mal Ja gesagt zum bilateralen Weg. Ein institutionelles Abkommen hilft, diesen zu erhalten, zu erneuern und zu stärken.

[Zur Übersicht](#)

2. Institutionelle Lösung

Welches sind die institutionellen Fragen?

Im institutionellen Bereich braucht es Lösungen für folgende vier Punkte:

- Anpassung der Abkommen, die einen Marktzugang vorsehen, an das EU-Recht,
- Überwachung der Abkommen,

- Auslegung der Abkommen und
- Beilegung von Streitigkeiten.

Zu diesem Zweck wurden mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) exploratorische Gespräche geführt, in denen technische und juristische Lösungswege identifiziert werden konnten.

Was sind die Vorteile und Risiken der institutionellen Lösung, für die sich der Bundesrat entschieden hat?

Der Bundesrat hat sich für jene Lösung entschieden, die keine neue Überwachungsbehörde erfordert die Homogenität des geltenden Rechts sicherstellt und andererseits die Autonomie der Schweiz als Nichtmitglied der EU am besten wahren würde.

Nach den Leitlinien des Schweizer Verhandlungsmandats soll jede Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet die Überwachung der Anwendung der Abkommen durch ihre Behörden gewährleisten und in den gemeinsamen Ausschüssen die allgemeine Aufsicht über die Umsetzung der Abkommen auf dem Hoheitsgebiet der anderen Partei wahrnehmen. Es gäbe also keine allgemeine Überwachungsbehörde und kein Vertragsverletzungsverfahren vor einem supranationalen Organ. Die EU oder die Schweiz könnten Fragen zur Auslegung des EU-Rechtsbestands, der in ein Abkommen übernommen wird, dem EuGH unterbreiten, was die Rechtssicherheit und die Homogenität des Rechts verbessern würde. Streitigkeiten mit der EU würden weiterhin im gemischten Ausschuss gelöst.

Falls die Schweiz der Meinung wäre, dass dies in ihrem Interesse ist, könnte sie sich dafür entscheiden, eine Interpretation des EuGH nicht zu beachten. Allerdings müsste sie dann auch die Konsequenzen akzeptieren, die von Ausgleichsmassnahmen bis hin zur Suspendierung eines oder mehrerer Abkommen reichen könnten.

Diese Lösung bedeutet nicht, dass der Rechtsbestand der EU automatisch übernommen werden muss. Jede Übernahme von neuem Recht in das bilaterale Abkommen muss von der Schweiz unter Einhaltung ihrer innerstaatlichen Verfahren beschlossen werden.

Was sind die nächsten Etappen?

Die Verhandlungen haben am 22. Mai 2014 begonnen und laufen seither. Werden sie abgeschlossen, müssen das Parlament und gegebenenfalls das Volk das Abkommen genehmigen.

Besteht bei der Strategie des Bundesrats nicht die Gefahr, Souveränität einzubüssen?

Nein. Die vorgeschlagene Lösung würde die Funktionsweise der Schweizer Institutionen und insbesondere die direkte Demokratie (Initiativ- und Referendumsrecht), den Föderalismus und die Unabhängigkeit des Landes nicht gefährden. Die Schweiz würde somit ihre Handlungsfreiheit behalten und gleichzeitig ihre Errungenschaften festigen. Sie könnte ihre Interessen gegenüber der EU mit der Erneuerung des bilateralen Wegs besser wahren.

Was enthält das Verhandlungsmandat?

Mit dem Verhandlungsmandat erteilt der Bundesrat der Verhandlungsdelegation den Auftrag, das Abkommen auszuhandeln. Das Mandat enthält die wichtigsten Verhandlungsziele sowie die Verhandlungsrichtlinien, welche die Schweizer Delegation einhalten muss.

[Zur Übersicht](#)

3. Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Was ist die Rolle des EuGH im Rahmen der institutionellen Lösung?

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gewährleistet die einheitliche Auslegung und Anwendung des EU-Rechts. Der Gerichtshof könnte von der Schweiz oder von der EU angerufen werden, wenn in einem Streitfall Uneinigkeit besteht über die Auslegung von EU-Recht, das in ein Marktzugangsabkommen übernommen wurde. Der EuGH würde sich nur zu der ihm unterbreiteten Auslegungsfrage äussern. Die Zuständigkeit zur Beilegung des

Streits würde weiterhin auf politischer Ebene beim Gemischten Ausschuss liegen. Zudem könnte ein Abkommen vorsehen, dass letztinstanzliche schweizerische Gerichte in einem Verfahren dem EuGH eine Frage zur Auslegung des EU-Rechts vorlegen können, wenn Unsicherheit zu dessen Auslegung besteht.

Welche Verbesserung brächte die Streitbeilegung im Vergleich zu heute?

Die Parteien werden auch zukünftig bestrebt sein, sich durch eine Annäherung ihrer Positionen im Gemischten Ausschuss zu einigen. Wenn keine Einigung möglich ist, bleibt das Problem heute ungelöst. Gemäss der angestrebten institutionellen Lösung hätten die Schweiz und die EU bei Differenzen über die Auslegung des in ein Abkommen übernommenen EU-Rechts die Möglichkeit, den EuGH um eine Auslegung zu ersuchen. Nach Vorliegen dieser Auslegung des EuGH läge es sodann in der Hand des Gemischten Ausschusses, gestützt auf die Auslegung des EuGH, zu einer konkreten Einigung zu kommen. Wenn keine Einigung zustande kommt, hätten die Vertragsparteien die Möglichkeit, angemessene Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. Dies könnte zur teilweisen oder vollständigen Suspendierung des Abkommens führen. Das neue System würde den Vorteil mit sich bringen, dass rechtliche und sachliche Argumente von einer zusätzlichen Instanz beurteilt würden, dass aber gleichzeitig Spielraum für angemessene Lösungen verbliebe. Die Vertragsparteien wären aufgrund der Konsequenzen einer Nicht-Einigung zudem motiviert, im Gemischten Ausschuss schneller eine Lösung zu finden, womit die Rechtssicherheit der Marktteilnehmer besser gewährt wäre.

[Zur Übersicht](#)

4. Übernahme des EU-Rechts

Ist eine automatische Übernahme von EU-Recht vorgesehen?

Die Übernahme von Entwicklungen im EU-Recht, die für ein bestimmtes Abkommen zwischen der Schweiz und der EU relevant sind, sollte dynamisch, aber nie automatisch erfolgen. Die Schweiz wird über jede Übernahme von neuem EU-Recht in ein bilaterales Abkommen selbständig entscheiden. Die Funktionsweise der Schweizer Institutionen und die Grundsätze der direkten Demokratie sowie die Unabhängigkeit des Landes werden bewahrt. Die Schweiz ist zur dynamischen Übernahme von relevanten Entwicklungen des EU-Rechts bereit, wenn im Gegenzug Schweizer Experten bei der Ausarbeitung dieser Entwicklungen in geeigneter Form mitwirken können.

Welche Auswirkungen hat die neue institutionelle Lösung auf bestehende Abkommen?

Die gewählte Lösung darf weder den Anwendungsbereich noch die Ziele oder den Zweck der bestehenden Abkommen verändern.

[Zur Übersicht](#)

5. Gemischte Ausschüsse

Wie viele Sitzungen von gemischten Ausschüssen gibt es pro Jahr?

Es gibt 24 gemischte Ausschüsse. Von diesen 24 treffen sich etwa zehn ungefähr einmal im Jahr. Die anderen gemischten Ausschüsse treffen sich nur nach Bedarf. Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter folgender Adresse:

<https://www.eda.admin.ch/dea/de/home/bilaterale-abkommen/abkommen-umsetzung/gemischte-ausschuesse.html>

[Zur Übersicht](#)